



SIEGFRIED LEHMANN
Mitglied des Landtages von Baden-Württemberg

Siegfried Lehmann, MdL – Schubertstr. 3 – 78315 Radolfzell

bodenseeland
UNITED INNOVATIONS

78315 RADOLFZELL
Schubertstr. 3
Telefon: 07732 - 972443
Telefax: 07732 - 972444
siegfried.lehmann@web.de
www.siegfried-lehmann.de

An die Redaktion

Büro:
Charlotte Biskup
Rheingasse 8
78462 Konstanz
Telefon: 07531 - 2842620
Telefax: 07531 - 2842621

Öffnungszeiten:
Mo.9-12Uhr, Di. 13-16Uhr
Do. 8-12Uhr, Fr. 9-12Uhr

Radolfzell, 01.06.2010

Pressemitteilung zur Wohngeldkürzung wegen Lebensmittelgeschenken:

MdL Lehmann: „Lebensmittelgeschenke sind laut Wohngeldgesetz nicht als Sachmittel anzurechnen!“

Nachdem Oberbürgermeister Schmidt und die Verantwortlichen der Wohngeldstelle in Radolfzell nach wie vor die Kürzung von Wohngeld für eine Arbeitslosengeldempfängerin mit Verweis auf den Erhalt von Lebensmittel-Paketen der Eltern rechtfertigen, fordert der Grüne Landtagsabgeordnete die Wohngeldbehörde auf, noch mal einen Blick in den Gesetzestext zu werfen: „Das Wohngeldgesetz berücksichtigt ganz klar lediglich diejenigen Sachzuwendungen, welche pauschal nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden müssen. Dass hierzu weder Lebensmittel-Pakete der Eltern noch der weihnachtliche Stollen der Großmutter gehören, versteht sich wohl von selbst! Die Radolfzeller Wohngeldstelle nutzt nicht nur ihre Ermessensspielräume nicht aus sondern verstößt mit ihrem Verhalten klar gegen geltendes Bundesrecht.“ Lehmann fordert daher von Oberbürgermeister Schmidt, die geltende Rechtslage anzuerkennen und die Wohngeldstelle umgehend anzuweisen, nicht auf Grund von Lebensmittelgeschenken der Eltern oder Bekannten Wohngeldleistungen zu kürzen.

Siegfried Lehmann, Grüner Landtagsabgeordneter aus Radolfzell, zeigt sich sehr verwundert über die Aussagen des Radolfzeller Oberbürgermeisters Schmidt und des Hauptamtsleiters Vetter, der Landtagsabgeordnete solle im Landtag die Debatte um das Wohngeldgesetz neu anstoßen. „Wir haben es hierbei mit einem zustimmungspflichtigen Bundesgesetz zu tun, das im Bundesrat durch die Landesregierungen bestätigt werden muss. Der Landtag hat daher bei einem Bundesgesetz, wie dem Wohngeldgesetz, überhaupt keine Befassungskompetenz. Die CDU-FDP Landesregierung entscheidet dabei eigenmächtig über ihr Stimmverhalten im Bundesrat. Als Landtagsabgeordneter

habe ich daher keine Möglichkeit Änderungsanträge zu einem Bundesgesetz, wie dem Wohngeldgesetz zu stellen. Ich nehme an, den Juristen an der Spitze der Stadtverwaltung ist dies sehr wohl bekannt und sie wollen hiermit nur von ihrer fehlerhaften Anwendung des Wohngeldgesetzes ablenken.“

Empört ist Lehmann jedoch über die Aussage des Oberbürgermeisters, die Verwaltung wende lediglich die Gesetze an, die von Seiten der Politik gemacht würden. „Wer einen Blick ins Wohngeldgesetz wirft, erkennt sofort, dass die Regelung, wonach Sachmittel bei der Berechnung von Wohngeld berücksichtigt werden müssen, sich eindeutig auf diejenigen Sachzuwendungen bezieht, welche nach §37b des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Das Gesetz bezieht sich damit ganz klar eben nicht auf Lebensmittel-Pakete von Eltern und Bekannten. Geben Sie etwa den Christstollen Ihrer Großmutter in der Steuererklärung an oder die Einladung von Freunden zu einem Abendessen in einer Gastwirtschaft?“ Lehmann fordert daher Oberbürgermeister Schmidt und die Stadtverwaltung auf, einen Blick in das Wohngeldgesetz zu werfen. „Hier braucht es noch nicht mal einen „Ermessensspielraum“, um zu erkennen, dass das Amt anders entscheiden muss – im Gesetz steht schwarz auf weiß, welche Sachzuwendungen bei der Berechnung von Wohngeld zu berücksichtigen sind. Lebensmittel-Pakete von Eltern oder Bekannten sind eindeutig nicht anzurechnen.“